

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/82 vom 16. April 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2007\\_82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_82)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/82 du 16 avril 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/82 del 16 aprile 2008

## **Regeste**

Art. 50 ATSG, Art. 18 UVG, Art. 16 ATSG. Beginn und Befristung der im Rahmen einer Vereinbarung festgelegten und mit Verfügung bestätigten Rente. IV-Grad, welcher dieser Rente zugrunde zu legen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. April 2008, UV 2007/82).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig sind vorliegend der Beginn und die Befristung der im Rahmen der Besprechung vom 2. November 2006 festgelegten und mit Verfügung vom 22. November 2006 bestätigten Rente. Der aus den vom Versicherungsgericht beigezogenen IV-Akten ersichtliche Autounfall vom 21. November 2005 (vgl. act. G 11.2; Fremdakten der IV) wurde weder im angefochtenen Entscheid noch in den Eingaben dieses Verfahrens von den Parteien thematisiert. Er bildet daher auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. - Gemäss Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) können Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Leistungen durch Vergleich erledigt werden. Der Versicherungsträger hat den Vergleich in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen (Art. 50 Abs. 2 ATSG). Nach der Rechtsprechung gilt im Rahmen des (erstinstanzlichen) Beschwerdeverfahrens ein Vergleich als übereinstimmender Antrag der Parteien an das Gericht und ist von diesem auf seine Übereinstimmung mit Tatbestand und Gesetz zu überprüfen (AHI 1999 S. 208 Erw. 2b; SVR 1996 AHV Nr. 74 S. 223 Erw. 2b mit Hinweisen). Da Art. 50 ATSG an die Rechtsprechung vor seinem Inkrafttreten anknüpft, kann daran unter seiner Geltung festgehalten werden (RKUV 2004 Nr. U 513 S. 286 = Urteil des EVG [Eidgenössisches Versicherungsgericht; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 14. Januar 2004 i/S T., U 161/03; Urteil des EVG vom 26. September 2006 i/S G. [K 114/05] Erw. 2.1). Eine am Vergleich beteiligte Partei kann die entsprechende Bestätigungsverfügung nur wegen Rechtsverletzungen, Verfahrens- oder Willensmängeln anfechten; ausgeschlossen ist somit eine Sachverhalts- und eine Angemessenheitskontrolle (U. Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Rz 13 zu Art. 50).

1.2 Wird die versicherte Person infolge eines Unfalls invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Dabei gilt als invalid, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum

Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]; Art. 16 ATSG). Somit sind Invaliditätsschätzungen, die bloss auf die Differenz tatsächlich erzielter Einkünfte abstellen, grundsätzlich eben so wenig zulässig wie rein medizinische Schätzungen, die ohne Berücksichtigung der entscheidenden erwerblichen Faktoren erfolgen. Indessen darf auf die medizinische Schätzung abgestellt werden, wenn sie mit der massgebenden erwerblichen Situation übereinstimmt (LGVE 1981, 209). Ferner ist zu beachten, dass in der Regel (vgl. BGE 114 V 119 Erw. 2b) nicht erheblich ist, was eine versicherte Person tatsächlich verdient, sondern was sie objektiv aufgrund ihres Gesundheitsschadens zumutbarerweise (d.h. wie es ärztlicherseits noch für zumutbar gehalten wird) zu erwerben fähig ist (BGE 106 V 86). Aufgabe des Arztes bzw. der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand einer versicherten Person zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten sie arbeitsunfähig ist. Im weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistung der Person noch zugemutet werden kann (vgl. BGE 125 V 256 Erw. 4 mit Hinweisen).

## **E. 2**

2.1 Im Bericht vom 14. Februar 2002 bestätigte Dr. med. D.\_\_\_\_, Innere Medizin FMH, anamnestisch erhebliche Rücken- und Knieschmerzen bei seit langem bestehender Adipositas. Er diagnostizierte ein schweres lumbovertebrales Syndrom, eine Periarthropatia beidseits mit vornehmlich rechtsseitigen Hüftschmerzen sowie einen Status nach Magenband (IV-act. 7-11/11; vgl. auch IV-act. 7-8/11). Am 18. Oktober 2002 führte Dr. D.\_\_\_\_ aus, die Beschwerdeführerin stehe seit 1986 bei ihm in Behandlung. Die lumbalen Schmerzen bestünden seit etwa drei Jahren. Die Adipositas habe sich seit der Anlage eines Magenbandes im Jahr 1997 lediglich zurückgebildet. Im Beruf als Wirtin bestehe seit 28. Dezember 2001 eine Arbeitsunfähigkeit von 50% (IV-act. 7-1/11f). Dr. med. E.\_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie FMH, bestätigte im Gutachten vom 17. Dezember 2002 die von Dr. D.\_\_\_\_ gestellten Diagnosen betreffend den Rücken und die rechte Hüftseite sowie die 50%ige Arbeitsfähigkeit. Er hielt unter anderem fest, die übrigen cursorischen Untersuchungen von Kniegelenken, Füßen, Schulter- und Ellbogengelenken ergäben lediglich eine diskrete Schmerzhaftigkeit in der rechten Schulter. Es bestehe kein Hinweis auf eine Rotatorenmanschettenproblematik (IV-act. 14). Dr. med. F.\_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie FMH, diagnostizierte nach Durchführung einer Schulter-Operation im Bericht vom 3. Februar 2004 eine schwere Partialruptur der Supraspinatussehne rechts (UV-act. 31). Der Arzt bescheinigte eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit seit 5. Juni 2004 und eine solche von 30% seit 1. Dezember 2004 in der Tätigkeit als Köchin und Wirtin. Er bestätigte den Behandlungsabschluss per 25. November 2004 (UV-act. 45, 55, 63, 71; IV-act. 42-14/32). Gegenüber der IV bestätigte Dr. F.\_\_\_\_ im Juni 2005, Arbeiten über der Horizontalen und Arbeiten auf Tischhöhe mit grosser Kraftereinwirkung seien nicht mehr möglich. In der Tätigkeit als Köchin könnten deshalb nicht mehr alle Arbeiten ausgeführt werden. Der Gesundheitszustand habe sich insofern geändert, als (seit 7. September 2002) ein Leiden der rechten Schulter dazugekommen sei. Die Schulterproblematik stehe jetzt, neben den Rücken- und Hüftbeschwerden, im Vordergrund. Bei der Arbeitsunfähigkeit als Köchin von 30% ab 1. Dezember 2004 sei offenbar die vorbestehende 50%ige Arbeitsunfähigkeit wegen des Rückenleidens nicht berücksichtigt (IV-act. 41-3/4f). Eine Begutachtung durch Dr. med. G.\_\_\_\_, Orthopädie am Rosenberg, ergab gemäss Bericht vom 2. Dezember 2005, dass die heutigen Beschwerden (im Schulterbereich) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

auf den Unfall vom 7. September 2002 zurückzuführen seien. Unfallfremde Faktoren lägen nicht vor. Die Arbeitsunfähigkeit sei, bezogen auf eine Person im (mittleren) Alter zwischen 40 und 42, auf 50% anzusetzen. Dies gelte seines Erachtens generell für eine manuell betonte Tätigkeit; eine Bürotätigkeit wäre zu ca. 80% zumindest möglich, insbesondere wenn nicht längere Arbeiten in der gleichen Position und keine Arbeiten auf Höhe der Horizontalen und darüber gemacht werden müssten. Als therapeutische Möglichkeit komme mittelfristig die Implantation einer Prothese in Frage, dies nach vorgängiger Durchführung eines Arthro-MRI. Der Integritätsschaden betrage in Anwendung der Suva-Tabelle 1 ca. 15 bis maximal 20%, was die Funktionseinbusse der oberen Extremitäten betreffe. Werde in Anwendung von Suva-Tabelle 5 die Arthrokomponente glenohumeral dazugenommen, seien nochmals ca. 10% einzurechnen. Insgesamt ergebe sich eine Integritätsentschädigung von 25 bis maximal 30% (UV-act. 95, 96).

2.2 Die IV, für welche eine Gesamtsicht massgebend und damit eine blosser Addition der vor dem streitigen Unfall bestehenden und der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht zulässig war (vgl. Urteil des EVG vom 3. März 2003 i/S E. [U 850/02] Erw. 6.4.1), kam im Revisionsverfahren - unter Berücksichtigung des Gutachtens von Dr. G. \_\_\_ (UV-act. 95) - zum Schluss, dass sich die Erwerbsunfähigkeit (unfallbedingt) von 50 auf 80% erhöht habe (vgl. IV-act. 49-10/10, 52-1/1, 55-1/2). Hinsichtlich der Festlegung des an sich unbestrittenen unfallbedingten Invaliditätsgrades lässt sich aufgrund der medizinischen und erwerblichen Aktenlage (IV-act. 7, 14, 19, 41-3/4f; UV-act. 95) nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin - im Sinn einer vertretbaren und plausiblen Lösung - von einer unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit von 30% ausging. Es kann unter diesen Umständen offenbleiben, ob hinsichtlich des IV-Grades am 2. November 2006 ein Vergleich rechtsgültig zustande kam und - im Fall der Bejahung dieser Frage - ob weitere medizinische Abklärungen einer unzulässigen Sachverhalts- und Angemessenheitskontrolle gleichkämen (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Rz 13 zu Art. 50). Denn selbst wenn ein Zustandekommen eines Vergleichs verneint und damit weitere Abklärungen ohne Einschränkung als zulässig erachtet würden, wären sie überwiegend wahrscheinlich nicht geeignet, zuverlässigere Erkenntnisse hinsichtlich der unfallbedingten Einschränkung zu liefern.

2.3 Streitig ist der Rentenbeginn. Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). - Bereits im Rahmen der erstmaligen Prüfung des IV-Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin standen keine Eingliederungsmassnahmen zur Debatte (vgl. IV-act. 19). Dr. F. \_\_\_ bestätigte den Behandlungsabschluss per 25. November 2004 mit 30%iger Arbeitsfähigkeit ab 1. Dezember 2004, wobei er für den Fall, dass die Patientin in Zukunft durch die eingeschränkte Beweglichkeit gestört sei, eine Schultergelenkmobilisation in Betracht zog (UV-act. 55, 63, 71; IV-act. 42-14/32). Die IV erhöhte die Rente revisionsweise erst auf den Zeitpunkt, in welchem die Verschlechterung drei Monate andauert hatte (Art. 88a Abs. 2 IVV; IV-act. 60-4/5), d.h. auf den 1. März 2005. Eine solche Wartefrist besteht für die erstmalige Rentenzusprechung durch die Unfallversicherung nicht, weshalb hier der Rentenbeginn auf den 1. Dezember 2004 anzusetzen ist. Der Beschwerdegegnerin kommt kein Auswahlermassen in dem Sinn zu, dass sie - bei klarem medizinischen und erwerblichen Sachverhalt - vergleichsweise einer für die versicherte Person günstigeren längeren Taggeldausrichtung mit späterem

Rentenbeginn zustimmen könnte. Die Festsetzung des Rentenbeginns auf den 1. September 2006 bzw. auf den 1. März 2005 lässt sich mit Art. 19 Abs. 1 UVG nicht vereinbaren, weshalb diesbezüglich sowohl die streitige Vereinbarung bzw. die Verfügung vom 22. November 2006 als auch der angefochtene Entscheid rechtswidrig sind. Als Folge davon stellt sich die Frage, ob ein Reformatio in peius-Sachverhalt vorliegt, wenn der Rentenbeginn auf den 1. Dezember 2004 gesetzt wird (die Taggelder ab diesem Zeitpunkt sind höher als die Rente). Dies ist im Ergebnis nicht der Fall, weil im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid eine unbefristete Rente (vgl. dazu nachstehend) zuzusprechen ist. Massgebend ist die Gesamtsicht (vgl. BGE vom 27. Februar 2008 i/S A.P. [8C.690/2007]).

2.4 Zu prüfen ist sodann die Rechtmässigkeit der im streitigen Vergleich vorgesehenen Rentenbefristung bis 31. Januar 2008. Der Rentenanspruch erlischt mit der gänzlichen Abfindung, mit dem Auskauf der Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 19 Abs. 2 UVG). Die Voraussetzungen der Zusprechung einer Übergangsrrente (Art. 30 UVV) sind vorliegend offensichtlich nicht erfüllt. - Die Zusprechung abgestufter oder befristeter Renten ist auch unter der Herrschaft des UVG zulässig (RKUV 1987 Nr. U 18, 309 Erw. 2b). Die versicherte Person, welcher eine befristete Rente zugesprochen wurde, bewahrt das Recht, den befristeten Charakter der Rente im Zeitpunkt anzufechten, in dem die vorgesehene Aufhebung wirksam werden soll. Dazu ist entweder von Amtes wegen ein Revisionsverfahren zu eröffnen oder von der versicherten Person ein Revisionsgesuch zu stellen. Im Revisionsverfahren wird geprüft, ob sich die Prognose, auf welche sich die befristete Rente stützt, verwirklicht hat (RKUV 2001 Nr. U 444, 553 Erw. 2b). Die Gewährung einer terminierten Rente ist statthaft, wenn bereits anlässlich der Rentenfestsetzung voraussehbar und wahrscheinlich ist, dass sich die Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit zufolge Anpassung und Angewöhnung der versicherten Person an die Unfallfolgen in absehbarer Zeit ausgleichen werden (RKUV 1986 Nr. U 3, 260 Erw. 2a; RKUV 2001 Nr. U 444, 552 Erw. 2a). Dieser Grundsatz bezieht sich nur auf Fälle mit einfachen, typischen Verletzungsfolgen, bei denen die Erfahrung erlaubt, mit einer gewissen Genauigkeit vor auszusehen, in welchem Mass und in welcher Weise die normale Angewöhnung zu einem Zurückgehen der Invalidität führen wird. Die günstige Prognose muss sich auf fassbare Anhaltspunkte abstützen können, und es dürfen ihr nicht konkrete Gegebenheiten des Einzelfalles entgegenstehen (A. Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. A., 135-138, mit Hinweisen und Beispielen). Aufgrund der Arztberichte ist konkret unbestrittenermassen von einer bleibenden Einschränkung an der Schulter auszugehen (vgl. IV-act. 42-14/32). Anhaltspunkte, aufgrund welcher ein Zurückgehen der Invalidität aufgrund einer Angewöhnung vorausgesehen werden könnte, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Die Rentenbefristung erweist sich daher als nicht zulässig. Sie liesse sich insbesondere nicht mit dem Beginn der AHV-Rente per 1. Februar 2008 begründen (vgl. UV-act. 125), da es sich bei der Unfallrente grundsätzlich um eine lebenslängliche Leistung handelt (vgl. Art. 19 Abs. 2 UVG). Wenn davon ausgegangen würde, dass die Unterschrift der Beschwerdeführerin auf dem Besprechungsprotokoll die Bedeutung eines im Rahmen einer Vereinbarung erklärten Verzichtes auf Versicherungsleistungen (mit Wirkung ab 1. Februar 2008) hatte, wäre zu beachten, dass ein solcher Verzicht gemäss Art. 23 Abs. 1 ATSG mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden konnte. Für diesen Fall hätte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin den Widerruf der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 9. Januar 2007 bekannt gegeben (UV-act. 129). Deshalb braucht auch nicht abschliessend beurteilt zu werden, ob der Bericht vom 2. November 2006 eine

Vergleich darstellt oder nicht.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 4. Juni 2007 in dem Sinn gutzuheissen, dass die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Dezember 2004 eine unbefristete Invalidenrente auf der Basis eines IV-Grades von 30% auszurichten; dies unter Verrechnung der in der Zeit vom 1. Dezember 2004 bis 31. August 2006 ausgerichteten Taggelder. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Die Beschwerdeführerin hat bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Es rechtfertigt sich, diese auf pauschal Fr. 4'000.-- festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 4. Juni 2007 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Dezember 2004 eine unbefristete Invalidenrente auf der Basis eines IV-Grades von 30% auszurichten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 4'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.